

Satzung der Stadt Kaltenkirchen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 4, § 47 d und § 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen am 30.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kaltenkirchen ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Stadt Kaltenkirchen. Die Satzung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Verwaltung.

Der Begriff der Behinderung bezieht sich im Nachfolgenden ausschließlich auf die Definition gemäß § 2 SGB IX.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die wiederholte Geschlechterangabe „männlich / weiblich / divers (m/w/d)“ hinter den geschlechtsbezogenen Bezeichnungen verzichtet.

§1 Rechte und Aufgaben

(1) In der Stadt Kaltenkirchen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll.

Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die behindert sind im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 02.04.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.76) sowie § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Art. 7c des Gesetzes vom 27.09.2021 BGBl I S. 4530).

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Beirat soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

nach Maßgabe der UN- Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.

(3) Er berät und unterstützt die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.

Das gilt insbesondere für allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus folgenden Bereichen

- Die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
- die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
- der Zugang der Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.

(4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen berät die Betroffenen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.

(5) Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragte / beauftragter Vertreterin / Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen teilzunehmen.

Dort kann sie / er in Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, auf Wunsch das Wort verlangen und nach Beschlussfassung des Beirates Anträge stellen.

(6) Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen sind dem Beirat zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Gleiches gilt für die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage zusammen mit der Einladung zur Verfügung zu stellen um sich dazu vorab zu beraten.

(7) Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragte / beauftragter Vertreterin / Vertreter sind ebenfalls berechtigt, an der Beratung und der Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und den Ausschüssen teilzunehmen, sofern die Angelegenheit die Belange der Menschen mit Behinderung unmittelbar und direkt betrifft.

(8) Der Beirat ist von der Verwaltung über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten und in Planungen und Entscheidungen möglichst frühzeitig einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs.3 genannten Angelegenheiten.

(9) Einzelnen Beiratsmitgliedern hat die Verwaltungsleitung in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.

(10) Der Behindertenbeirat hat der Stadtvertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§2 Zusammensetzung des Beirats / Rücktritt / Auflösung

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Kaltenkirchen. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.

(2) Der Beirat soll gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch besetzt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Kaltenkirchen repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Sie bestehen nach Möglichkeit aus Betroffenen aus dem Bereichen

- Geistige Behinderung,
- Körperliche und/ oder motorische Behinderung,
- Sinnesbehinderungen und
- Psychischer Behinderungen
- Kommunikative Behinderungen.

Mitglied werden kann auch, wer

- Elternteil eines behinderten Kindes ist und / oder
- einen behinderten Angehörigen gesetzlich betreut und /oder
- aufgrund einer psychischen Erkrankung gleichgestellt ist.

(5) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zurücktreten. Die Erklärung muss einen Zeitpunkt des Rücktritts enthalten.

(6) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Beirates abgewählt werden.

(7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, rückt die Bewerberin / der Bewerber der jeweiligen Liste mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. Sofern keine weiteren Bewerberinnen / Bewerber zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz frei.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderungen. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Stadt Kaltenkirchen haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) in der jeweils gültigen Fassung sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.

Zusätzlich ist es möglich, dass Personen an der Wahlversammlung teilnehmen,

1. die Elternteil eines behinderten Kindes sind und / oder
2. die einen behinderten Angehörigen gesetzlich betreuen und /oder
3. die aufgrund einer psychischen Erkrankung nach Absatz 1 gleichgestellt sind.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines Beirats für Menschen mit Behinderungen frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Beirats.

(3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Kaltenkirchen in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin

der Wahlversammlung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist auch in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit eingeschränkter Kommunikations- und Sprachkompetenz diese verstehen können. In der Bekanntmachung werden die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der in der Bekanntmachung genannten Dienststelle zu bewerben. Alternativ können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass die jeweilige Bewerberin / der jeweilige Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.

(4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist werden die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für den Beirat für Menschen mit Behinderungen bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4 Wahl des Behindertenbeirates

(1) Die Wahlversammlung wählt aus den Bewerberinnen und Bewerbern die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jede / Jeder Anwesende kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils maximal 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit männlichen und diversen sowie weiblichen und diversen Bewerbern abgegeben werden können. Je Kandidatin / Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen ist und / oder, wenn mehr als jeweils zwei Stimmen für die weiblichen/diversen oder männlichen/diversen Bewerber vergeben wurde. Gewählt sind die 4 weiblichen/diversen und 4 männlichen/diversen Bewerber/innen, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Plätze im Beirat nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Anwesende eine Stimme. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber/innen gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker/-innen für den Beirat im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter und eine Schriftführerin /einen Schriftführer. Wahlleiter/in und Schriftführer/in dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die Wahlleiter/in kann nach seinem/ihrem Ermessen Wahlhelfer/innen hinzuziehen.

(3) Über die Wahl und das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

§5 Vorsitz und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die / der bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden weiter.

(2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher. Die / Der Vorsitzende wird von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Anzahl und den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung.

(4) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates im Rathaus ist Fachbereich 3 Ordnung und Soziales.

§ 6 Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich öffentlich

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt an den Sitzungen teil zu nehmen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

(1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen ist geregelt in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaltenkirchen.

(2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

(3) Die Stadt Kaltenkirchen stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Dabei sind über den städtischen Haushalt künftig dauerhaft ausreichend Mittel bereitzustellen, um den Nachteilsausgleich für die einzelnen Mitglieder des Beirats sicherzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den XX.XX.XXXX

Hanno Krause

Bürgermeister

Epilog

„Es ist normal, verschieden zu sein“ sagte der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1993. Verschieden zu sein ist normal und hat viele Nuancen. Alle Menschen besitzen ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft. Dieses Ziel der

Normalität strebt der Beirat für Menschen mit Behinderungen in Kaltenkirchen an.

Im Beirat für Mensch mit Behinderungen setzen sich Kaltenkirchener Bürgerinnen und Bürger dafür ein, dass ein größeres Bewusstsein für das Anderssein wachsen kann. Unterschiedliche Bedürfnisse der Menschen in unserer Stadt sollen erkannt und Barrieren abgebaut werden.

Aus dem Nebeneinander soll ein Miteinander mit inklusiven Strukturen werden. Ziel ist es, dass Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf selbstbestimmt in unserer Stadt leben können. Dieses Ziel zu erreichen, bereichert uns alle.

Inklusion definiert ein Menschenrecht, welches bereits im Jahre 2009 in der UN Behindertenrechtskonvention festgeschrieben wurde. Diese Konvention beinhaltet weitaus mehr als lediglich Rechte für Menschen mit Behinderungen. Inklusion nimmt Bezug auf Inhalte unseres Grundgesetzes, in dem es in Artikel 3 Absatz 3 heißt, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Inklusion heißt wörtlich „Zugehörigkeit“. Sie duldet für uns alle keine Ausgrenzung aus der Gesellschaft.

Dieses Ziel streben wir an.